ENTWURF 14.09.2026

GSV Dürnau 1888 e.V.

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der in 1888 gegründete Verein führt den Namen Gesang- und Sportverein Dürnau.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dürnau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen (Reg.-Nr. 284) eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Vereinsfarben sind blau/weiß

1.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsordnung des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Schwäbischen Sängerbundes und des Deutschen Tennisbundes.

2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck beinhaltet die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend und Pflege der Leibesübung und des Gesanges. Dies wird erreicht durch regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden, Beteiligung an Pflichtveranstaltungen der für den Verein maßgebenden Verbände, sowie freiwillige Durchführung und Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

2.4 Der Förderung der Jugendarbeit wird ein besonderes Augenmerk geschenkt durch sportliche und geistige Betreuung der Kinder und der Jugendlichen beiderlei Geschlechts, im Sinne der jeweils gültigen Vereins-Jugendordnung.
Die Würde eines jeden Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ist unabhängig von der sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, des Alters und Geschlechts zu respektieren.
Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
In der Jugendarbeit wird das Recht der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit geachtet und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, geduldet.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), Jugendlichen, Kindern, außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine) und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat Für die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder gelten die gleichen Regeln wie für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

3.2 Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahre gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre als Kinder.

3.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags durch Entscheidung des Vorstandes. Eine Ablehnung wird im Hauptausschuss begründet. Personen unter 18 Jahre bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine eventuelle Ablehnung ist innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.

3.4 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört. Die Vereinssatzung ist in der Geschäftsstelle des Vereins öffentlich zur Einsichtnahme ausgehängt oder auf Anforderung vom Vorstand erhältlich.

3.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

3.6 Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, es steht ihnen jedoch zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

3.7 Würdigung besonderer Leistungen, sowie langjährige Mitgliedschaften werden in einer Ehrungsordnung geregelt.

3.8 Die Vereinszugehörigkeit erlischt unter Verlust jeglicher Ansprüche an den Verein

3.8.1 Durch Austritt
Die Austrittserklärung kann nur zum Abschluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand/ im Geschäftszimmer eingegangen sein. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern ist durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben. Der Beitrag ist, sofern ein Austritt im Laufe des Kalenderjahres erfolgt, für das laufende Jahr voll zu entrichten.

3.8.2 Durch Tod

3.8.3 Durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
-wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit der Bezahlung des Jahresbeitrages am 30.09. des laufenden Jahres im Rückstand ist
-grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
-schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
-vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseinrichtungen und Schädigung des Vereinsvermögens. Die Pflicht auf Schadensersatz bleibt davon unberührt
-Tätlichkeiten gegenüber Vereinsbeauftragten in Ausübung ihrer Funktion.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Der ordentliche Gerichtsweg bleibt jedoch offen.

3.9 Kurzzeitmitgliedschaft

3.9.1. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum richtet sich nach dem jeweiligen Angebot der Fachabteilung (Unterrichtseinheiten bzw. Dauer des Angebots).
3.9.2 Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten dieser Kurzzeitmitgliedschaften ergeben sich aus den Kursgebühren der Ausschreibung.
3.9.3 Der Mitgliedsbeitrag für diese Kurzzeitmitgliedschaft ist — wie auch für alle anderen Mitglieder — nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins — gleich aus welchem Grund — nicht genutzt werden können.
3.9.4 Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

4 Beiträge und Abgaben

4.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder.
4.2 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4.3 Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge in einer Summe im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt bis zum 30. Juni ist mit erfolgter Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späterer Aufnahme entsteht ein Beitrag in halber Höhe.
4.4 Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes eingeschlossen.
4.5 Soweit für Mitglieder an die Verbände Beiträge gezahlt werden müssen, sind diese im Jahresbeitrag enthalten. Zur Deckung besonderer Aufwendungen der Abteilungen können von den ihnen zugeordneten Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern, Zusatzabgaben, z. B. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, erhoben werden. Diese zusätzlichen Gebühren können durch den Hauptausschuss oder die betreffenden Abteilungen beschlossen werden. Diese abteilungseigenen Beiträge werden mit dem Vereins-Jahresbeitrag füllig. Sie bedürfen grundsätzlich und in jedem Fall der Genehmigung des Vorstandes, der darüber der Hauptversammlung berichtet. Bezüglich der Verwendung dieser Zusatzabgaben und Umlagen
gilt insbesondere Ziffer 2.2. Einer solchen Abgabeverpflichtung unterliegen dann auch Mitglieder aus anderen Abteilungen, sofern diese auch jener Abteilung nachrangig zugeordnet sind.
4.6 Weitere Einzelheiten regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
4.7 Die Verwaltung der Mitglieder obliegt der Geschäftsstelle. Der Beitragseinzug erfolgt ebenfalls durch die Geschäftsstelle und wird nach Prüfung durch den Vorstand Finanzen freigegeben.
4.8 Aufwendungsersatzanspruch für Mitglieder
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptausschuss kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch den Hauptausschuss beschlossen wird.

Verwaltung des Vereins

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Die Hauptversammlung
Der Vorstand
Der Hauptausschuss
Die Jugendvollversammlung

6 Die Hauptversammlung

6.1 Die ordentliche Hauptversammlung

6.2 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand Verwaltung und Geschäftszimmer, bei dessen Verhinderung durch einen Vorstand nach Ziffer 7.1.2 bis 7.1.5, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor mit Veröffentlichung der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten im Mitteilungsblatt „Raum Bad Boll“ oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

6.3 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

6.3.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

6.3.2 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung

6.3.3 Entgegennahme des Geschäftsberichts und Kassenberichts durch den Vorstand

6.3.4 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

6.3.5 Aussprache über alle Berichte

6.3.6 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

6.3.7 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter

6.3.8 Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Bekanntgabe des durch die Jugendvollversammlung gemäß Jugendordnung gewählten Gesamtjugendleiters.

6.3.9 Beschlussfassung über Anträge. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge. Sie können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeiten erkennen.

6.3.10 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

6.3.11 Anwesenheits- und Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 3.1

6.3.12 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit bzw. Protokollführer und dem Vorstand Verwaltung und Geschäftszimmer, im Verhinderungsfall von einem der Vorstände nach Ziffer 7.1.2 bis 7.1.5, zu unterzeichnen ist.

6.4 Die außerordentliche Hauptversammlung
Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn

6.4.1 der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für notwendig hält.

6.4.2 die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlicher Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

6.5 Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:
7.1.1 Vorstand Verwaltung und Geschäftszimmer
7.1.2 Vorstand Vereinsbindung
7.1.3 Vorstand Sport
7.1.4 Vorstand Finanzen
7.1.5 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
7.1.6 Gesamtjugendleiter

7.2 Die Vorstände nach Ziffer 7.1.1 bis 7.1.5 vertreten den Verein. Gegenüber Dritten wird der Verein von mindestens einem Vorstand nach Ziffer 7.1.1 bis 7.1.5 und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft vertreten. Kein Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand

7.3.1 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre wie folgt gewählt:

Vorstand Verwaltung und Geschäftszimmer
Vorstand Sport
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
Vorstand Finanzen
Vorstand Vereinsbindung

Die Hauptversammlung kann für bestimmte Projekte drei weitere Vorstände bestimmen. Das Nähere, insbesondere die Zeichnungsberechtigung, regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

7.3.2 Der Gesamtjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

7.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

7.5 Der Vorstand kann durch 2/3 Mehrheit des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Hauptausschusses zu treffen (Innenverhältnis).

7.6 Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich, mündlich oder telefonisch mindestens drei Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt und muss dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand Verwaltung und Geschäftszimmer und vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit unterzeichnet der Protokollführer.

7.7 Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag eine angemessene Aufwandsentschädigung aus der Vereinskasse bezahlt werden. Die Höhe des Betrages wird vom Hauptausschuss festgelegt.

7.8 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende Vorstand Verwaltung und Geschäftszimmer repräsentiert den Verein. Ihm obliegen die Festigung und das Ansehen des Vereins, der Ausbau von Beziehungen und Verbindungen und die Kontakte und Pflege im öffentlichen Leben. Er beruft die Hauptversammlung, den Hauptausschuss und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die weiteren Aufgaben regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

7.9 Der Vorstand Vereinsbindung ist das Bindeglied zu den aktiven und passiven Mitgliedern sowie zu den Abteilungen. Hierzu gehört auch die Entwicklung und Neuentwicklung von Sportarten und Aktivitäten zur Gewinnung neuer Mitglieder.

Die weiteren Aufgaben regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

7.10 Der Vorstand Sport ist unter anderem für die Organisation und Aufrechterhaltung des Sport- und Trainingsbetriebes, die Gewinnung und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern sowie die Unterhaltung der Sportstätten und Geräte zuständig.
Die weiteren Aufgaben regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

7.11 Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt termingerecht den Geldverkehr in Einnahmen und Ausgaben innerhalb und außerhalb des Vereins. Er hat den Vorstand über Vermögens-, Geld- und Kassenangelegenheiten regelmäßig und den Hauptausschuss auf Anfrage zu unterrichten. Näheres regelt die jeweils gültige Finanzordnung.
Die weiteren Aufgaben regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
7.12 Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit führt die Protokolle der Organe des Vereins und erledigt den anfallenden Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand. Er ist zuständig für die mediale Außendarstellung des Vereins. Er betreut und entwickelt sämtliche Medien, insbesondere Homepage, Mitteilungsblatt und soziale Medien, weiter, um die Mitglieder besser zu informieren und in die Weiterentwicklung des Vereins einzubinden.
Die weiteren Aufgaben regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
7.13 Der Gesamtjugendleiter unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Abteilungen in engem Kontakt mit den Abteilungsleitern. Er vertritt den Verein in den Jugendausschüssen übergeordneter Gremien und die Belange der Vereinsjugend gegenüber den Vereinsorganen. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Zusammenarbeit mit Schulen, sowie die Jugendwerbung. Er wird auf die Dauer von 1 Jahr von der Jugendvollversammlung gewählt, ebenso sein Stellvertreter. Aufgaben und Verwaltung der Gesamtjugend sind gemäß der jeweils gültigen Jugendordnung des GSV Dürnau durchzuführen.

8. Der Hauptausschuss (im folgenden HAS genannt)

8.1.1. Der HAS ist ehrenamtlich tätig.
8.2 dem HAS gehören an:
8.2.1 die Mitglieder des Vorstands
8.2.2 die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter und zwei weitere von der Abteilung gewählten Vertreter
8.2.3. der/die Gesamtjugendleiter/in und ein/eine Jugendbeisitzer/in
8.2.4. weitere Mitglieder können beratend zugezogen werden.
8.3 Der HAS ist alle zwei bis drei Monate vom Vorstand Verwaltung und Geschäftszimmer oder im Verhinderungsfall von zwei anderen Vorständen nach Ziffer 7.1.2 bis 7.1.5 unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der einberufende Vorstand leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall ist die Vertretung gemäß der Reihenfolge in Ziffer 7.1 geregelt.
8.4 Aufgaben des HAS
8.4.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit (gemäß Vereinsrecht)
8.4.2 Verlesung des Protokolls der letzten Hauptausschuss Sitzung.
8.4.3 Der HAS erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die über die Aufgabe des Vorstandes hinausgehen und beschließt alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten, ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8.4.4 Der HAS beschließt die Ordnungen des Vereins, die Gründung und Auflösung von Abteilungen und entscheidet über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
8.4.5 Die Beschlüsse des HAS werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ist der Antrag abgelehnt. Eine nochmalige Abstimmung über den Antrag ist frühestens nach 8 Wochen möglich. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden

Sitzungsleiter oder seinen Stellvertretern nach Ziffer 7.1 und dem Hauptschriftführer/ / Vorstand Öffentlichkeitsarbeit / Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8.4.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird der von der jeweiligen Abteilung gewählte Stellvertreter in den HAS neu berufen.

8.4.7 Die HAS-Sitzung findet vereinsöffentlich statt. Es kann sich ein nichtvereinsöffentlicher Teil anschließen. Die dabei geführten Verhandlungen sind streng vertraulich.

9 Die Abteilungen

9.1 Die Durchführung des Turn-, Sport- und Gesangbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. Dieser setzt sich mindestens aus Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, Kassenwart, Jugendleiter und Schriftführer zusammen. Diese werden in den Abteilungsversammlungen auf mindestens 1 Jahr gewählt. Die Abteilungsversammlungen und die Wahlen der Abteilungsausschüsse sind
vor der Hauptversammlung durchzuführen. Ausschussmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied werden. Der Hauptversammlung ist darüber zu berichten.

9.2 Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den einzelnen Abteilungen Weisungen zu erteilen.

9.3 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und diesen dem Vorstand bis zum 31.01. vorzulegen. Investitionen ab 2.000 Euro sowie Anträge auf Finanzierung oder Zuschüsse sind bis zum 30.09. des Vorjahres beim Vorstand einzureichen.

9.4 Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel (Etat), sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie sind zu einer ordentlichen Kassenführung verpflichtet und haben dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenführung kann jederzeit gemäß Ziffer 4.5. geprüft werden.
Die jeweiligen Abteilungen handeln finanziell eigenverantwortlich. Das nähere regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

9.5 Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Ziffer 4.5.

9.6 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Die Innenverhältnisse werden über Finanzordnungen mit den Abteilungen geregelt. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

9.7 Beschlüsse innerhalb der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10 Kassenprüfer

10.1 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Des Weiteren dürfen sie nicht als Abteilungskassier tätig sein.

10.2 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeiten der Buchführung und der Belege des Vereins und die Einhaltung der Finanzordnung. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

10.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

11 Ordnungen

11.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Beitrags- sowie Ehrungsordnung geben, die im Hauptausschuss zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

12 Strafbestimmungen

12.1 Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
12.1.1 Verweis
12.1.2 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport. und Gesangsbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
12.1.3 Ausschluss gemäß Ziffer 3.8.3. der Satzung.
12.2 Gegen den Strafbeschluss des Hauptausschusses ist kein Rechtsmittel gegeben. Dem Mitglied ist jedoch zuvor binnen 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

13 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 -tel. der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
13.2 Eine solche Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
13.2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4-tel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
13.2.2 von 2/3-tel. der ordentlichen Mitgliedern des Vereins schriftlich angefordert wurde.

13.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Dürnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
13.4 Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ebenfalls an die Gemeinde Dürnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
13.5 Sollte sich der Verein mit einem anderen Verein zusammenschließen, kann dies eine Hauptversammlung mit ¾-tel Stimmenmehrheit beschließen.

Inkrafttreten der Satzung und Gerichtsstand

14.1 Vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Hauptversammlung am 24.03.2017 nach Außerkraftsetzung der alten Satzung beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
14.2 Der Gerichtsstand ist Göppingen.

Dürnau, den

gez.	gez.	gez.	gez.
Jürgen Gassenmayer	Oliver Staudenmayer	Kerstin Bade-Weißinger	Manfred Frey
1. Vorstand	2. Vorstand	3. Vorstand	Hauptkassier